

# VOLLMACHT

In Sachen

wird hiermit

der Kanzlei **Thomas Vogl Rechtsanwälte, Herzogstr. 60/I in 80803 München,  
Rechtsanwälte Thomas Vogl und Katrin Verspohl**

Vollmacht erteilt:

- 1.) Zur Prozeßführung (u.a. gemäß §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und zur Zurücknahme von Widerklagen.
- 2.) Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- 3.) Zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.
- 4.) Zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).
- 5.) Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf alle Instanzen und auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Es wird höflich gebeten, Zustellungen nur noch an den Bevollmächtigten vorzunehmen.

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in zivilrechtlichen Angelegenheiten nach Gegenstandswert gemäß § 49 b VBRAGO abgerechnet wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.*

München, den .....

(Unterschrift)